

Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Anbindungsleitungen im nds. Küstenmeer, Seetrassen 2030

Datum: 19.11.2019

Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

1. Begrüßung und Vorstellung 2. Einleitung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E) begrüßt die Anwesenden. Anlass dieses Termins ist die Planung von neuen Korridoren zur Netzanbindung von Offshore-Windparks durch das niedersächsische Küstenmeer.

Bisher sind mit den Korridoren Norderney I, Emskorridor westlich Borkum und Norderney II drei Bündelungskorridore raumordnerisch abgestimmt und gesichert; derzeit sind Anbindungssysteme über Norderney II in Planung und Bau.

Ein oder mehrere Bündelungskorridor(e) im niedersächsischen Küstenmeer zur Netzanbindung von zukünftig in der AWZ zu bauenden Offshore-Windparks werden mittelfristig benötigt. Zur Sicherung dieser Korridore ist die Aufnahme in das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) geplant.

Mit Hinweis auf die Einladung vom 21.10.2019 zu dieser Antragskonferenz erklärt das ArL WE Sinn und Zweck des Raumordnungsverfahrens (ROV) und der damit verbundenen Antragskonferenz. Der heutige Termin dient als Vorbereitung des nachfolgenden ROV.

Gegenstand des ROV wird nicht die Leitungsführung in der AWZ sein, hier ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zuständig.

Die landseitige Fortführung wird zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert werden.

Für den seeseitigen Planungsraum (Küstenmeer) liegt die Zuständigkeit für die Durchführung eines ROV bei der Oberen Raumordnungsbehörde (ArL WE), für den landseitigen Teil sowie für die Inseln sind dies grundsätzlich die betroffenen unteren Landesplanungsbehörden, d.h. die Landkreise.

Gem. § 19 Abs. 1 NROG kann die obere Landesplanungsbehörde bei Vorhaben von übergeordneter Bedeutung das ROV an sich ziehen. Es ist beabsichtigt in diesem Fall hiervon Gebrauch zu machen, zumal es sinnvoll ist, für den Seebereich (Küstenmeer) und Landbereich (Inselquerung) lediglich ein ROV durchzuführen.

Die anwesenden Landkreise Aurich, Friesland und Wittmund erklären sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum 03.12.2019 vorgebracht werden.

3. Ausführungen zum Bedarf nach weiteren Korridoren

Die Übertragungsnetzbetreiber Amprion und TenneT (ÜNB) erklären, dass die Bundesregierung mit dem aktuellen Klimaschutzprogramm 2030 den Ausbau der Windenergie auf See auf 20 GW im Jahr 2030 angehoben hat. Zur Umsetzung des Ausbauziels werden die Kapazitäten der bestehenden Korridore nicht ausreichen. Absehbar ist ebenso, dass auch nach 2030 Bedarf an weiteren Netzanbindungssystemen besteht.

Der Norderney II Korridor kann grundsätzlich bis zu 7 Systemen aufnehmen. Die Realisierung von 7 Systemen bis 2030 wird jedoch aufgrund der engen Projektabfolge zu bautechnischen Engpässen führen. Notwendige Bedingung wäre die drastische Aufweitung des Bauzeitenfensters (15. Juli bis 30. September) in den Jahren 2023 – 2028 mit den entsprechenden umwelt- und naturschutzfachlichen Konsequenzen. Um dies zu vermeiden sind neue Korridore notwendig.

Dabei ist davon auszugehen, dass Bedarf für mehrere Netzanbindungssysteme und insofern grundsätzlich auch für mehrere Korridore besteht (nähere Informationen siehe Präsentation).

Die Nds. Muschelfischer GbR fragt nach, warum eine Ausweitung des Bauzeitenfensters nicht möglich ist.

Bereits jetzt ist es möglich, so die Nationalparkverwaltung, ab Anfang Juli im Wasserbereich zu arbeiten. Eine weitere Ausweitung des Zeitraumes (früherer Baubeginn) in die Brut- bzw.- Zugzeiten sei jedoch nicht zielführend.

Insbesondere bzgl. des Endzeitpunktes der Bautätigkeiten im Herbst sind die Belange des Küsten- und Deichschutzes ebenfalls zu berücksichtigen, hierzu siehe u.a. auch das LROP.

Eine generelle Ausweitung des Bauzeitenfensters sowohl auf bereits vorhandenen Trassen als auch bei neuen Trassen wird vom Naturschutzbund (Nabu) abgelehnt.

Auch die Stadt Norderney hält eine Ausweitung des Zeitfensters insbesondere vor dem Hintergrund der Beeinträchtigungen des Tourismus nicht für angebracht. Sie begrüßt die Suche nach weiteren Korridoren, da die Belastungsgrenze Norderneys durch die bereits vorhandenen Korridore und die damit einhergehenden Bautätigkeiten erreicht ist.

Aus fischereilicher Sicht sind, so die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, weitere Trassen nicht wünschenswert.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung fragt nach, ob es vorgesehen ist, den Norderney Korridor mit sieben Systemen komplett auszuschöpfen.

Langfristig, d.h. nach dem Jahr 2030, so ÜNB, ist dies geplant.

Die Frage der Gemeinde Neuharlingersiel, ob bei Optimierung der Norderney-Trasse weitere Trassen entbehrlich werden, verneinen die ÜNB mit Verweis auf den langfristig in jedem Falle erforderlichen Offshore-Ausbau.

Laut Unterlage zur Antragskonferenz, so die Stadt Wilhelmshaven, sollen für die neuen Korridore 525-kV-Systeme zur Ausführung kommen. Sie fragt nach, ob dieses System bereits jetzt schon bei den anstehenden Projekten zum Einsatz kommen kann.

Dies ist nicht der Fall, so ÜNB. Die Technik befindet sich noch in der Entwicklung, entsprechende Seekabel sind aktuell nicht am Markt verfügbar. Die Marktreife wird bis 2029 erwartet.

Bei der Verwendung eines noch nicht auf dem Markt befindlichen Kabels können, so die Nationalparkverwaltung, die Auswirkungen/Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter durch das Kabel, wie z.B. Einhaltung des 2K-Kriteriums, in den Unterlagen zum ROV nicht dargestellt sowie eingeschätzt werden.

ArL WE fragt nach, inwiefern die technische Umsetzung relevant ist bei der Suche nach Trassenkorridoren.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hält die Betrachtung dieser Thematik durchaus für sinnvoll.

4. Vorstellung der Methodik und der Ergebnisse der Desktopstudie / räumliche Alternativen

Präsentation (Siehe Anlage)

Auf Nachfrage der Nds. Muschelfischer GbR, ob in der Desktopstudie auch die Kriterien Fischerei und Verkehr berücksichtigt wurden, bejaht der ÜNB dies. Im ROV werden diese Kriterien ebenfalls mit einbezogen.

Die Nationalparkverwaltung fragt nach, warum der Untersuchungsraum nördlich der Insel Langeoog nicht auf dem kürzesten Weg Richtung Langeoog führt, sondern einen Knick Richtung Osten macht.

Die Nationalparkverwaltung empfiehlt den Untersuchungskorridor C 3, Baltrum, für den Abschnitt bis zur Insel um rund 300 m zu erweitern. Nicht nachvollzogen werden kann der Knick im Bereich der 10 m-Wassertiefenlinie nördlich der Insel (violetter Kreis) und die im Anschluss vorgenommene zeichnerische Einengung der Untersuchungsbreite Richtung Insel von rd. 1700 m auf 1400 m. Hier wird empfohlen, den Untersuchungsrahmen auch für den Abschnitt bis zur Insel um rd. 300 m zu erweitern.

Im Korridor C 6, Langeoog, ist die Trassenführung im Bereich der RZ I/51 nicht nachvollziehbar. Diese könnte durch eine direktere Führung in Richtung Insel ohne Verschwenkung weiter verkürzt werden. Der Untersuchungsraum sollte entsprechend verbreitert werden.

Im Wattbereich wird für die C 6a-Variante eine Erweiterung des Untersuchungsraumes in Richtung Westen bis zu den dort zu vermutenden Inselversorgungsleitungen (unbekannter Status) vorgeschlagen. Bei einer möglichen Verlegung in diesem Erweiterungsbereich könnte u.U. eine weitere Minimierung der Querung von Miesmuschelbänken erreicht werden.

Die Verschwenkung des Untersuchungsraumes, so die ÜNB, hängt u.a. mit dem dort liegenden Sandentnahmegebiet zusammen.

Das ArL WE weist auf die Aussage (Grundsatz) im LROP hin, dass Flächen für die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den ostfriesischen Inseln und zur Erhaltung von Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes im Küstenmeer nördlich der Inseln in Anspruch genommen werden können, soweit dies dem Schutzzweck und den sonstigen Schutzbestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht entgegensteht.

Das ArL WE sagt eine Prüfung der Aufweitung des Untersuchungsraumes zu.

Der BUND fragt nach, warum der Abstand zur Europipe 2 500 m betragen muss und zwischen den Kabeln ein Abstand von 100 bis 200 m einzuhalten ist.

Die ÜNB erklären, dass der Abstand zur Europipe vom Betreiber vorgegeben ist sowie in der AWZ durch den FEP geregelt ist. Die Abstände zwischen den Systemen benötigt man, um evtl. Reparaturen an den Kabeln problemlos durchführen zu können.

Seitens des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Bereich der Trasse C 6 zahlreiche archäologische Fundstellen vorhanden sind. Eine entsprechende Abarbeitung im ROV hat diesbezüglich zu erfolgen. Die Desktopstudie sei hier unvollständig, da sie sich nicht mit diesem Thema auseinandersetzt. Bereits hier habe eine Gewichtung vorgenommen werden müssen.

Das ArL WE sagt diesbezüglich eine Prüfung zu und wird mit NLD/Ostfriesische Landschaft und ÜNB einen gemeinsamen Termin vereinbaren.

Der BUND weist darauf hin, dass die C 3-Trasse auf Baltrum eine ca. 60 ha große Fläche quert, die als Kompensationsmaßnahme für den Windpark Riffgat festgelegt wurde.

Die ÜNB erklären, dass dieser Bereich unterbohrt wird und somit keine Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Nds. Muschelfischer GbR erklären, dass die Karte der Muscheldaten nicht aktuell ist.

Die ÜNB erwidern, dass es sich um die jüngsten verfügbaren Daten (stammen aus dem Jahr 2016) handelt.

5. Erläuterung zum Bau und Betrieb der Leitungen

Präsentation (siehe Anlage)

Die ÜNB erklären, dass die Inseln Baltrum und Langeoog unterquert werden und dort keine Baustellen auf den Inseln, sondern lediglich im Strand- und Wattbereich nötig werden. Eine Unterquerung ist auf einer Länge von maximal 1500 m möglich. Auf der Insel Norderney hat man aktuell eine Unterbohrung auf einer Länge von 1350 m durchgeführt. Die Technik hat sich hier weiterentwickelt, die Bohrgeräte können Längen von 1500 m unterqueren.

Der BUND weist darauf hin, dass bei Arbeiten im Küstenmeer möglicherweise Torf freigesetzt werden kann, der sich dann ausbreiten wird.

Die ÜNB erklären, dass bislang keine Baugrunduntersuchungen durchgeführt wurden und für das ROV auch nicht vorgesehen. Baugrunduntersuchungen können nach Absprache des Vorhabenträgers mit den zuständigen Behörden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. der Bauvorbereitung durchgeführt werden.

Die Gemeinde Neuharlingersiel fragt nach, ob die Leitungen überfischt werden dürfen. Die Gemeinde fordert, dass Konverterstandorte nicht in Deichnähe entstehen dürfen.

Die ÜNB erklären, dass die Konverterstandorte im NEP festgelegt werden, der in diesem Bereich keine vorsieht. Die Standorte werden in Unterweser, Wilhelmshaven oder im südlichen Niedersachsen/ nördlichen NRW liegen.

Eine Überfischung der Leitungen ist möglich, jedoch nicht im Bereich von Kreuzungsbauwerken.

Der Landkreis Friesland fragt nach, wie die Weiterführung auf dem Festland vorgesehen ist. Eine frühzeitige Abstimmung ist sinnvoll, da die Räume im Landkreis knapp bemessen sind. Eine Einbindung in das ROV wäre sinnvoll.

Der BUND unterstützt diese Forderung. Auch müssten Trassenführungen durch Seegaten sowie nach Schleswig-Holstein untersucht werden.

Die ÜNB erklären, dass zunächst der NEP, der voraussichtlich im Dezember bestätigt wird, abzuwarten ist. Dann können die Planungen im Onshore-Bereich aufgenommen werden. Dies betrifft auch weitere Planungen nach Schleswig-Holstein. Wenn der Netzverknüpfungspunkt nach Schleswig-Holstein bestätigt wird, wird man hier in die entsprechenden Verfahren einsteigen.

Eine Verlegung im Bereich der Seegatten wird aus morphologischer Sicht abgelehnt, eine Bündelung von Kabeln wäre in diesen Bereichen nicht möglich.

Auch die Stadt Wilhelmshaven hält eine frühzeitige Betrachtung des Festlandbereichs für erforderlich. Im Stadtgebiet gibt es derart viele Planungen im Energiebereich, dass die Räume für weitere Planungen eng begrenzt sind.

Der Landkreis Aurich fragt nach, ob der Einsatz von Pontos im Wasserbereich bei der Unterquerung der Inseln unproblematisch ist.

Die ÜNB erklären, die Baustellen müssen mit flachgehenden Pontos erreichbar sein. Dies setzt eine entsprechende Wassertiefe voraus. Bei kritischen Wassertiefen ist das Gewicht der Pontos anzupassen. Möglicherweise werden die Abschnitte der offenen Bauweise größer.

Das NLD fragt nach, in welchem Umfang das Watt befahren werden muss, sowohl bei der Baugrunduntersuchung als auch bei der Verlegung der Kabel.

Die ÜNB erklären, dass die Beeinträchtigung bei der Kabelverlegung linienhaft ist. Die Baugrunduntersuchung kann von Wasserfahrzeugen aus erfolgen in trockenfallenden Bereichen auch durch Befliegung. Einzelne zur Baugrunduntersuchung notwendigen Bohrungen im Watt werden durchgeführt mit entsprechenden Geräten.

Auf die Frage der Nds. Muschelfischer GbR, ob bereits Untersuchungen zu Munitionsfunden durchgeführt wurden, erklären die ÜNB, dass dies bislang noch nicht der Fall ist. Das Thema Munition wird erstmals im Rahmen der Baugrunduntersuchungen bearbeitet. Es wird nachfolgend in weiteren Untersuchungsschritten während der Vorhabensumsetzung abgearbeitet.

Die Gemeinde Neuharlingersiel sagt, dass sie durch das Vorhaben über Jahre stark belastet sein wird. Die Gemeinde lebt vom Tourismus, der Fischerei sowie der Landschaft. Die Auswirkungen auf diese seien in einer Raumverträglichkeitsstudie darzustellen. Dies habe bereits in der Desktopstudie erfolgen müssen. Eine Betrachtung des Onshore-Bereichs müsse ebenfalls jetzt erfolgen.

Die ÜNB erklären, man habe in einer Machbarkeitsstudie dargelegt, dass in einem 5 km-Radius um den Anlandungsbereich keine unüberwindbaren Planungshindernisse bestehen.

Die Stadt Wilhelmshaven fragt nach, ob man diese Studie bekommen kann.

Das ArL WE erklärt, dass zügig mit den betroffenen Landkreisen/kreisfreien Stadt diesbezüglich ein Termin vereinbart wird.

Hinterfragt wird, ob die Desktopstudie zu einer anderen Einschätzung gekommen wäre, wenn auch die dort bislang nicht berücksichtigten Belange, wie z.B. der Denkmalschutz, eingeflossen wären.

Die ÜNB erklären, dass sich die wesentlichen Ergebnisse der Desktopstudie auch bei Berücksichtigung aller bislang nicht oder wenig berücksichtigter raumordnerischer Belange nicht verändert hätten, da die Vorzugskorridore C3 bzw. C3a, C6a und C6b in der Gesamtschau aller betrachteten Korridore weiterhin am besten abschneiden würden, da diese insbesondere aufgrund ihrer relativ geringen Umweltauswirkungen und Kosten sowie dem Nicht-Vorhandensein von technischen Hindernissen im Vergleich zu anderen untersuchten Korridoren Vorzüge aufweisen.

6. Untersuchungsrahmen

Präsentation (siehe Anlage)

6.1 Raumverträglichkeitsstudie

Der Landkreis Aurich weist auf die festgelegten Vorranggebiete auf der Insel Baltrum hin.

Die Nds. Muschelfischer GbR erklären, dass bei der Betrachtung des Schutzgutes Verkehr die Fischerei mit einbezogen werden muss.

6.2 UVP-Bericht

- Mensch

Keine Anmerkungen

- Pflanzen

Die Nationalparkverwaltung weist darauf hin, dass das Gutachten zur Gewässermorphologie nicht alleine die zukünftigen Veränderungen der Morphologie darlegen sollte, sondern auch die vorliegenden Daten aus der Vergangenheit auswerten müsse. Die Daten sind bei der Forschungsstelle Küste zu erhalten.

Auf die Nachfrage des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), ob die Erfassung/kartografische Darstellung für den kompletten Untersuchungsraum erfolgt, erwidern die ÜNB: Es sollen nur Biotoptypen im Eulitoral kartiert und strukturelle Besiedlung miterfasst werden.

Eigenständig kartiert werden nur Bereiche zwischen Insel und Festland, Biotoptypen aller anderen Bereiche werden aus anderen Daten abgeleitet.

Eine eigene Erfassung von Pflanzenarten ist nicht vorgesehen. Zur Bewertung dieser Vorkommen werden vorhandene Daten z.B. der Landkreise herangezogen.

Der Landkreis Friesland weist darauf hin, dass vorhandene Landschaftsrahmenpläne einbezogen werden sollten.

Der Landkreis Aurich erklärt, dass auch Informationen beim Landkreis vorliegen, die zur Verfügung gestellt werden können.

- Tiere

Sowohl während der Bauarbeiten als auch danach seien, so der BUND, Untersuchungen durchzuführen.

Das ArL WE erklärt, dass das Thema erst im Genehmigungsverfahren zum Tragen kommt.

Der NLWKN erklärt, dass bei der Auswertung der Biotoptypen, hier insbesondere der Muschel- und Seegrasbestände, auch vorliegende Daten aus der Vergangenheit herangezogen werden sollten.

Die ÜNB erklären, dass sonargestützte Untersuchungen im Sublitoral im gesamten Untersuchungskorridor erfolgen.

Der NLWKN weist darauf hin, dass sich die Immissionen nicht nur auf die Orientierung der Organismen auswirken, sondern möglicherweise auch auf das Wanderverhalten. Es sei darzulegen, mit welchen magnetischen Feldern an der Bodenoberfläche zu rechnen sei bei den jeweils unterschiedlichen Leistungen, die das Kabel aufnehmen soll. Dies werde insbesondere bei einer großen Morphodynamik und einer geringen Kabeltiefe Auswirkungen haben.

Dieses Themengebiet wird, so die ÜNB, vorhabensspezifisch im Planfeststellungsverfahren abgearbeitet.

Das ArL WE erklärt, dass die ÜNB ein Gutachten zur Gewässermorphologie (siehe Schutzgut Wasser) erstellen werden, welches Basis für die vom NLWKN geforderten Untersuchungen sein kann.

Auf der Ebene der Raumordnung sind aus Sicht der ÜNB keine benthosbiologischen Untersuchungen erforderlich, diese erfolgen im Rahmen der Planfeststellung.

Es erfolgt ausschließlich eine Biotoptypenerfassung im Eulitoral, für die raumordnerische Fragestellung genügt ansonsten die Auswertung vorhandener Daten.

Biotoptypenerfassung (u.a. auch Muschelbänke und Seegrasbestände) erfolgen im Eulitoral deshalb, da es sich um den empfindlichsten Lebensraumkomplex handelt.

Die Nds. Muschelfischer erklären, dass eigene Untersuchungen zurzeit nicht sinnvoll sind. Wichtig ist jedoch, dass die ÜNB Aussagen über die möglichen langfristigen Auswirkungen machen.

Der BUND erklärt, dass Daten im Rahmen des Europe-Projektes vorliegen, die genutzt werden sollten.

Landkreis Aurich erklärt, dass bei der Betrachtung der Natura 2000-Gebiete eine Auswertung der vorhandenen Daten möglicherweise nicht ausreichend wird.

Das ArL WE erklärt, dass im Rahmen des ROV lediglich eine Verträglichkeitsvoruntersuchung erfolgt, in der dargelegt wird, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden können. Eine vollständige Verträglichkeitsprüfung erfolgt im Planfeststellungsverfahren, in der dann ggf. eigene Erfassungen erforderlich werden.

- biologische Vielfalt

Zum Schutzgut der biologischen Vielfalt gehört neben der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren auch die genetische Vielfalt die sozusagen ein Unterbegriff der biologischen Vielfalt ist. Nach der guten fachlichen Praxis geht es um die Vielfalt an Arten und Habitaten im Untersuchungsraum und ob diese vorhabensbedingt beeinträchtigt werden können. Die Befassung mit diesem UVP-Schutzgut erfolgt aus der Auswertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Biotoptypen).

Aus Sicht der ÜNB liegt keine Flächeninanspruchnahme (jedenfalls nicht dauerhaft/ anlagebedingt) im Sinne des UVPG vor.

- Fläche

Die Nationalparkverwaltung erklärt, dass in die Betrachtung der Auswirkungen nicht nur die neu zu verlegenden Kabel sondern auch die bereits vorhandenen Kabel mit einbezogen werden müssen.

- Boden

Keine Anmerkungen

- Wasser (und Sediment)

Der BUND weist darauf hin, dass bei Arbeiten im Küstenmeer möglicherweise Torf freigesetzt werden kann, der sich dann ausbreiten könne.

Die ÜNB erklären, dass mögliche Torflinsen im Eulitoral durch den Einsatz der Vibrationstechnik zwar aufgespalten aber nicht durchmischt und aufgewirbelt werden.

Der NLWKN betont, dass bei der Unterquerung von Wasserschutzgebieten auf den Inseln die jeweiligen Schutzverordnungen zu berücksichtigen sind.

Neben der Untersuchung der Morphodynamik sind auch mögliche Probleme bei der Verlegung und der dauerhaften Überdeckung der Kabel auf den verschiedenen Trassen abzuarbeiten.

- Klima und Luft

Keine Anmerkungen

- Landschaft

Keine Anmerkungen

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Ostfriesische Landschaft erklärt, dass in den Trassenkorridoren eine Vielzahl sowohl bereits bekannter wie auch bisher unbekannter Bodendenkmäler vorhanden sind. Insbesondere im Bereich der Variante C 6 liegt ein Hotspot an Bodendenkmälern. Eine Auswertung vorhandener Daten wird nicht ausreichen.

Innerhalb der UVP sei ein archäologischer Fachbeitrag unbedingt erforderlich. Darin sollen sowohl die bereits bekannten archäologischen Denkmale und Fundstellen als auch das archäologische Potenzial einbezogen werden.

Für detailliertere Aussagen über die Eigenschaften der jeweiligen Fundplätze seien Begehungen, Bohrungen oder Baggerschnittschnitte erforderlich werden.

Das ArL WE erklärt, dass zur Klärung ein gesonderter Termin mit den ÜNB und der Nds. Denkmalpflege/Ostfriesische Landschaft und dem ArL WE erfolgen.

6.3 Fachbeitrag Artenschutz

Keine Anmerkungen

6.4 Fachbeitrag Natura 2000

Keine Anmerkungen

6.5 Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die ÜNB fragen nach, ob auch das Dornumersielier Tief und das Neuharlinger Sieltief in die Begutachtung einbezogen werden sollen.

NLWKN, Landkreis Aurich und Wittmund sagen Prüfung zu.

6.6 Fachbeitrag EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Keine Anmerkungen

7. Schluss

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt das ArL WE, dass alle Beteiligten die Ergebnismünderschrift zur Antragskonferenz sowie die Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens erhalten. Nach Fertigstellung der vollständigen Planunterlagen wird das ROV eingeleitet.

Das ArL WE bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktiven Wortbeiträge und erklärt die Antragskonferenz für beendet.